

Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Titel: Gesetz zur Erweiterung von Beteiligungs- und Klagerechten für
anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen**

Dresden, den 21. Januar 2019



i.V.
Wolfram Günther, MdL
und Fraktion

Vorblatt

A. Zielsetzung

Artikel 10 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) erhebt den „*Schutz der Umwelt als Lebensgrundlage*“ zur „*Verpflichtung aller im Land*“. Zum einen habe das Land „*den Boden, die Luft und das Wasser, Tiere und Pflanzen sowie die Landschaft als Ganzes*“ zu schützen. Zum anderen räumt die Landesverfassung selbst in Artikel 10 Absatz 2 den anerkannten Naturschutzverbänden Mitwirkungsrechte ein und verlangt eine „*Klagebefugnis in Umweltbelangen*“.

Der Oberbegriff „Umweltschutz“ schließt unter anderem den Naturschutz, die Landschaftspflege, den Artenschutz sowie den Schutz vor Umweltschäden ein. Jedoch sehen die hierbei einschlägigen sächsischen Regelungen nur beschränkte Mitwirkungs- und Klagebefugnisse der anerkannten Naturschutzvereinigungen vor. Das geht zu Lasten der sächsischen Natur, Landschaft und Artenvielfalt. Aktuelle Untersuchungen zeigen, dass die derzeit unternommenen Anstrengungen zum Schutz bzw. der Förderung der biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen nicht ausreichend sind.

Zur umfänglichen Verwirklichung des Verfassungsauftrags aus Artikel 10 SächsVerf ist die Einbeziehung altruistisch und unabhängig agierender Naturschutzvereinigungen zielführend und dringend geboten. Das dort vorhandene, teilweise hochspezialisierte Fachwissen muss zwingend in naturschutzbehördliche Entscheidungen einfließen. Hierzu bedarf es verbindlicher Informations- und Beteiligungsrechte der Verbände. Diese führen jedoch nur dann zu effektivem Umwelt- und Naturschutz, wenn die durch die Naturschutzvereinigungen eingebrachten Umweltbelange gerichtlich durchsetzbar sind. Zwar sieht das Naturschutzrecht bereits eine Verbandsklagebefugnis für anerkannte Naturschutzvereinigungen vor und ermöglicht ihnen damit den Gang vor Gericht, ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen. Jedoch ist der Kreis der Naturschutzvereinigungen, die eine behördliche Anerkennung erhalten können, zu sehr eingeschränkt. Außerdem existiert die Verbandsklagebefugnis nur in vereinzelten Bereichen des Umweltrechts.

Mit dem Ziel eines effektiveren Umweltschutzes in Sachsen durch alle hieran beteiligten Akteur*innen lockert der Gesetzentwurf diese nicht zielführenden Beschränkungen auf. Gleichzeitig wird hiermit die Schutzpflicht des Staates für die Umwelt mit Leben gefüllt.

B. Wesentlicher Inhalt

Die bereits bestehenden Informations-, Mitwirkungs- und Rechtsbehelfsbefugnisse für anerkannte Naturschutzvereinigungen werden erweitert. Über die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Umwelt-Rechtsbehelfgesetzes hinaus wird auch die landesbehördliche Anerkennung lediglich regional strukturierter und tätiger Naturschutzvereinigungen ermöglicht. Damit werden die ehrenamtlichen Naturschützer vor Ort gestärkt. Anerkannte Naturschutzvereinigungen erhalten ein Recht auf frühzeitige Information über Vorhaben und Planungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ihnen ist Gelegenheit zur Einsicht in alle Verwaltungsakte und zur Stellungnahme zu geben. Materiell werden die Mitwirkungsrechte auf den besonderen europäischen Artenschutz erweitert. Dies soll der besseren inhaltlichen Durchsetzung der Natura-2000-Richtlinien (FFH- und

Vogelschutzrichtlinie) dienen. Es wird auch ein Mitwirkungsrecht vor der Anordnung von Bewirtschaftungsvorgaben in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft eingeräumt. Eine Erweiterung der Mitwirkung erfolgt darüber hinaus im Bereich der Umweltschäden. Naturschutzvereinigungen sind zu beteiligen, wenn Umweltschäden drohen, eingetreten sind, vermieden oder begrenzt werden müssen sowie hinsichtlich der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Im Sinne der Prävention und der größtmöglichen Begrenzung von Umweltschäden können Naturschutzvereinigungen über § 10 Umweltschadensgesetz (USchadG) hinaus ein behördliches Vorgehen auch schon vor dem Eintritt eines Umweltschadens beantragen. Schließlich werden die bereits bestehenden Verbandsklagebefugnisse der anerkannten Naturschutzvereinigungen mit den erweiterten Mitwirkungsrechten synchronisiert. Immer wenn ein Mitwirkungsrecht besteht, existiert auch eine Antrags- bzw. Klagebefugnis für anerkannte Naturschutzvereinigungen, ohne dass diese eine Verletzung eigener Rechte geltend machen müssen. Nur so kann wirksamer Umweltschutz durch die Beteiligung von Naturschutzvereinigungen an behördlichen Verfahren erreicht werden.

C. Alternativen

Im Sinne der Zielstellung keine.

D. Kosten

Ein gegebenenfalls in Verwaltung und Justiz entstehender erhöhter Arbeitsaufwand wäre durch die Bedeutung der Verbandsklage gerechtfertigt, ist aber angesichts der Erfahrungen, die in anderen Bereichen mit der Verbandsklage gemacht wurden, nicht zu erwarten. Die Gerichtsgebühren sind im Unterliegensfall von den Naturschutzverbänden zu tragen, was zu einer Konzentration auf wesentliche und erfolgversprechende Verfahren und damit einer moderaten Arbeitsbelastung bei Behörden und Gerichten führen wird.

E. Zuständigkeit

Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft.

Gesetz zur Erweiterung von Beteiligungs- und Klagerechten für anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen

(Sächsisches Naturschutzvereinigungsrechteerweiterungsgesetz - SächsNatSch-VRErwG)

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes

Das Sächsische Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 32 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Anerkannte Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetzes sind auch solche, die über die Anerkennung gemäß § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, hinaus zur Wahrnehmung ihres satzungsgemäßen Aufgabenbereichs regional tätig und strukturiert sind.“

(2) Die Anerkennung sowie die Rücknahme und der Widerruf der Anerkennung werden durch die oberste Naturschutzbehörde ausgesprochen. Sie sind im Sächsischen Amtsblatt bekannt zu machen und zu veröffentlichen.“

2. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gemäß § 63 Absatz 2 Nummer 8 Bundesnaturschutzgesetz bestehen Mitwirkungsrechte der anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung zumindest regional tätig sind, auch

1. vor der Erteilung von Befreiungen von Geboten und Verboten zum Schutz von Landschaftsschutzgebieten und Flächennaturdenkmalen,
2. vor der Entscheidung über die Anordnung von Bewirtschaftungsvorgaben nach § 44 Absatz 4 Satz 3 Bundesnaturschutzgesetz,
3. vor der Zulassung von Ausnahmen gemäß § 45 Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetz und

4. vor der Gewährung von Befreiungen gemäß § 67 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 44 Bundesnaturschutzgesetz.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Mitwirkungsrechte der anerkannten Naturschutzvereinigungen bestehen auch beim Verdacht oder dem Bestehen einer unmittelbaren Gefahr eines Umweltschadens im Sinne des § 19 Bundesnaturschutzgesetz, wenn ein solcher Schaden eingetreten ist und hinsichtlich der Anordnungen und Maßnahmen der zuständigen Behörde zur Vermeidung, Begrenzung und Sanierung eines solchen Schadens. Insbesondere können anerkannte Naturschutzvereinigungen ein Tätigwerden der zuständigen Behörde zur Durchsetzung der gesetzlichen Pflichten nach den §§ 4 bis 6 des Umweltschadensgesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, beantragen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „rechtzeitig“ durch die Wörter „und 2 frühzeitig“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Mitwirkungsrecht der anerkannten Naturschutzvereinigungen umfasst die Einsichtnahme in sämtliche Verwaltungsakten, insbesondere einschlägige Sachverständigengutachten, und die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb der nach Satz 1 gesetzten Frist.“

3. In § 34 wird der Wortlaut wie folgt gefasst:

„Anerkannte Naturschutzvereinigungen können auch in den in § 33 Absatz 1 und 2 genannten Fällen unter den in § 64 Bundesnaturschutzgesetz genannten Voraussetzungen Rechtsbehelfe einlegen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Im Allgemeinen

Aktuelle Monitoring-Ergebnisse zu europäischen Naturschutzgütern weisen negative Bestandstrends für wertgebende Biotope und Arten aus, die sich mittlerweile zunehmend auch für sogenannte Allerweltsarten feststellen lassen. Damit wird offenbar, dass die derzeit unternommenen Anstrengungen zum Schutz bzw. der Förderung der biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen nicht ausreichend sind. Befragungen der Akteur*innen des Naturschutzes kommen zu dem Ergebnis, dass die Naturschutzgesetzgebung dem Grunde nach zielorientiert ausgestaltet ist. Allerdings kommt es oftmals nicht zu einem wirksamen Vollzug derselben im Planungs- und Bewirtschaftungsalltag. Die Naturschutzbehörden sind in der Regel zwar bereit, naturschutzrechtliche Regelungen durchzusetzen, werden daran aber oft durch Personalmangel in den Behörden, politischen Druck oder aufgrund von Informationsmangel gehindert. Maßnahmen in Landschaftsschutzgebieten sowie Beeinträchtigungen im Rahmen von Handlungen, die an niedrigschwellige Verwaltungsverfahren bzw. die alltägliche Praxis gebunden sind, werden ohne externe Überprüfung vollzogen. Genau diese Verfahren machen aber einen Großteil der naturschutzrechtlichen Verfahren aus und entsprechend groß sind hier die Auswirkungen auf die Gesamttrends im Naturschutzbereich.

Hier ist ein unabhängiges, aber wirksames Korrektiv notwendig. Zielführend ist die Einbeziehung altruistisch und unabhängig agierender Naturschutzvereinigungen, die erweiterte Mitwirkungs- und Klagerechte ausüben können, ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen. Sie machen damit einerseits den Behörden ihr teilweise hochspezialisiertes Fachwissen zugänglich und erhöhen dabei andererseits den Druck auf alle Beteiligten, naturschutzfachliche Regelungen einzuhalten.

Das dazu schon vor längerem eingeführte Instrument der naturschutzrechtlichen Verbandsklage ist langjährig erprobt und führt zu guten Ergebnissen. Befürchtete Prozessfluten oder missbräuchliche Klageerhebungen sind ausgeblieben. Nach einer Untersuchung des Unabhängigen Instituts für Umweltfragen für die Jahre 2013 bis 2016 wurden pro Jahr durchschnittlich 35 Verbandsklagen nach dem Umwelt- und Naturschutzrecht erhoben. Das entspricht einem Anteil von ca. 0,04 % an allen durch die Verwaltungsgerichte abgeschlossenen Verfahren (ohne Asylverfahren) (Vgl. https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/03_Materialien/2016_2020/2018_04_Studie_Verbandsklagen.pdf?__blob=publicationFile&v=2). Die Erfolgsquoten sind aufgrund der fachlichen Spezialisierung der Fachverbände durchweg hoch.

Die bestehenden Mitwirkungs- und Klagerechte sind jedoch in vielfacher Weise eingeschränkt. Das hindert die anerkannten Naturschutzvereinigungen bisher massiv daran, ihr Wissen im öffentlichen Interesse in die Verwaltungsverfahren einzubringen. Im Ergebnis haben naturschutzbehördliche Entscheidungen oft nicht die hohe Qualität, die sie haben könnten und die angesichts der bekannten Probleme dringender erforderlich wäre. Es ist daher notwendig, die bestehenden Einschränkungen kritisch zu hinterfragen und, soweit sinnvoll, zu beseitigen.

Der Freistaat Sachsen erfüllt bezüglich der Mitwirkungs- und Klagerechte für anerkannte Naturschutzvereinigungen bislang nur die Mindeststandards der Bundesvorgaben nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG). § 63 Absatz 2 Nr. 8 und § 64 Absatz 3 BNatSchG ermöglichen es aber den Bundesländern, den Naturschutzvereinigungen erweiterte Mitwirkungs- und Klagerecht einzuräumen. Von dieser Möglichkeit wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Gebrauch gemacht.

B. Im Besonderen

Artikel 1 (Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes)

Zu 1. (Änderung des § 32)

Mit der Änderung des § 32 Absatz wird der Kreis der Naturschutzvereinigungen, denen infolge einer Anerkennung nach § 63 Absatz 2 BNatSchG i. V. m. § 3 UmwRG umfassende naturschutzrechtliche Mitwirkungsrechte und Rechtsbehelfsmöglichkeiten zugestanden werden, in Sachsen erweitert. Es wird auf den weiten satzungsmäßigen Tätigkeitsbereich „Ziele des Umweltschutzes“ gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 UmwRG abgestellt. Die bisherige sächsische Regelung grenzt diesen unnötigerweise auf „die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ ein, die ihrerseits im Begriff der „Ziele des Umweltschutzes“ inbegriffen sind.

Die zweite Änderung betrifft den räumlichen Tätigkeitsbereich der anerkannten Naturschutzvereinigungen. Die bisher erforderliche landesweite Tätigkeit und Struktur schließt regionale Akteur*innen und Strukturen aus und zwingt diese, sich an landes- oder gar bundesweit bestehende Naturschutzvereinigungen anzugliedern. In vielen Fällen ist das für die ehrenamtlichen regional tätigen Naturschützer*innen, die lediglich lokale oder regionale Ziele verfolgen, mit einem unverhältnismäßigen Aufwand in der Verbandsarbeit verbunden. Zur Stärkung des regionalen Zusammenhaltes und der besseren Nutzung des lokal gebundenen Naturschutzwissens sind deshalb zukünftig, bei entsprechender fachlicher Eignung und Zielstellung, auch lediglich regional tätige Vereine als Naturschutzvereinigung i.S.d. § 63 Absatz 2 BNatSchG anzuerkennen.

Diese Abweichung von § 63 Absatz 2 BNatSchG ist im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung von Bund und Ländern durch Artikel 72 Absatz 3 Satz 3 i.V.m. Satz 1 Nr. 2 Grundgesetz (lex-posterior-Prinzip) zulässig, da die Regelungen zur Mitwirkung der Naturschutzverbände nicht zum abweichungsfesten Kern des BNatSchG gehören (Vgl. BT-Drs. 16/813, S. 11). Später erlassene landesrechtliche Regelungen haben Anwendungsvorrang vor älterem abweichenden Bundesrecht.

Die Änderung in Absatz 2 regelt im Sinn transparenten Verwaltungshandelns nicht nur die Bekanntgabe von Anerkennungen sowie deren Aufhebung im Amtsblatt, sondern auch die Veröffentlichung dieser Informationen.

Zu 2. (Änderung des § 33)

Die Änderungen in § 33 erweitern die Mitwirkungsrechte für anerkannte Naturschutzvereinigungen in Sachsen.

Im neu gefassten Absatz 1 werden zum einen mit Bezug auf den neu formulierten § 32 Absatz 1 gemäß § 63 Absatz 2 Nr. 8 BNatschG die Mitwirkungsrechte auch den anerkannten Naturschutzvereinigungen eingeräumt, die lediglich regional tätig sind.

Inhaltlich werden die Mitwirkungsrechte durch die neu eingefügten Ziffern 2 bis 4 auf den besonderen Artenschutz erweitert. Die Erweiterung der Mitwirkungsrechte stellt ein wirksames Instrument des europäischen Artenschutzes dar und dient der besseren inhaltlichen Durchsetzung der Natura-2000-Richtlinien (FFH- und Vogelschutzrichtlinie). Denn in der Praxis ist die regelmäßige Verschlechterung der Erhaltungszustände der Schutzziele in den Natura-2000-Gebieten festzustellen. Grund dafür ist auch die fehlende Beteiligung der Naturschutzverbände bei zahlreichen Tätigkeiten in Schutzgebieten, wie z. B. bei der Bewirtschaftungsplanung (Forsteinrichtung, Fischbesatz und Bewirtschaftung von Gewässern, Bejagungspläne). Die allgemeine Bewirtschaftung von Flächen verstößt überwiegend und regelmäßig gegen den europäischen Artenschutz bezogen auf Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL und die Arten der europäischen Vogelschutzrichtlinie. So werden beispielsweise in großem Umfang Offenlandbrüter ausgemäht, Lebensstätten in Gehölzen ohne Kontrolle vernichtet und die Fischereibewirtschaftung zum Nachteil anderer Artengruppen (z. B. künstlicher Fischbesatz in Amphibienlaichgewässern) ausgeübt. Diese Praxis wirkt sich deutlich negativ auf zahlreiche landesweite Populationen aus und verstößt gegen höherrangiges EU-Recht. Der Schutz der oben genannten europäisch geschützten Arten ist bisher in § 44 Abs. 4 geregelt und unterliegt nicht pauschal der Bewirtschaftungsfreistellung nach § 5 BNatSchG. Allerdings existiert bisher kein Instrument, welches den Artenschutz im Alltag wirksam durchsetzen kann. Deswegen wird mit Ziffer 3 ausdrücklich ein Mitwirkungsrecht der Naturschutzvereinigung vor Anordnungen von Bewirtschaftungsvorgaben gemäß § 44 Absatz 4 Satz 3 BNatschG eingeführt. Eine Mitwirkung ist auch angezeigt, wenn die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen von den Ge- und Verboten des besonderen Artenschutzes gemäß § 45 Absatz 7 BNatschG Ausnahmen zulassen oder gemäß § 67 Absatz 2 i.V.m. § 44 BNatschG Befreiungen erteilen will.

Mit dem neu eingefügten Absatz 2 werden die Mitwirkungsrechte der anerkannten Naturschutzvereinigungen auf die Fälle erweitert, in denen innerhalb aber auch außerhalb von Schutzgebieten Umweltschäden im Sinne des § 19 BNatSchG und damit des Umweltschadengesetzes (USchadG) drohen, eingetreten sind, vermieden oder begrenzt werden müssen sowie hinsichtlich der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Umweltschäden werden durch die Naturschutzbehörden festgestellt, die dann die Art und Weise der Sanierung festlegen. Im Vollzugsalltag geschieht dies eher verhalten. Das ist insbesondere auffällig, wenn Umweltschäden durch andere Landesbehörden, durch öffentliche Träger oder private Großinvestoren verursacht werden. Politischer Druck wirkt sich hier im Rahmen der Abwägung der betroffenen Interessen negativ auf die Gewichtung des Naturschutzes aus. Anerkannte Naturschutzbehörden können bisher lediglich Umweltschäden anzeigen. Weitergehende Informations- und Beteiligungsrechte haben sie nicht. Es kann lediglich gemäß § 10 USchadG die Durchsetzung der Sanierungspflicht bei eingetretenen Umwelt-

schäden beantragt werden. Das bedeutet allerdings nicht automatisch, dass tatsächlich etwas passiert.

Im Sinne der Prävention und der größtmöglichen Begrenzung von Umweltschäden werden die Mitwirkungsrechte der Naturschutzvereinigungen auf die übrigen möglichen behördlichen Maßnahmen zur Durchsetzung der Pflichten aus §§ 4 bis 6 USchadG erweitert. Insbesondere kann eine anerkannte Naturschutzvereinigung analog zu § 10 USchadG ein behördliches Einschreiten beantragen. Sie hat dann einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Die Neuregelung des § 33 Absatz 2 orientiert sich am Antragsrecht anerkannter Vereinigungen aus § 10 USchadG.

Der bisherige Absatz 2, der nun Absatz 3 wird, wird den neuen vorhergehenden Regelungen angepasst. Darüber hinaus hat die Benachrichtigung der Naturschutzvereinigungen in allen Fällen von Mitwirkungsrechten nunmehr frühzeitig, also in einem Stadium zu erfolgen, in dem eine Entscheidung oder Maßnahme noch gestaltungsfähig ist. Weiterhin definiert der neue Satz 2 des Absatzes die Art und Weise der Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen nicht nur in den Fällen des § 33 SächsNatschG sondern auch des § 63 Absatz 2 BNatschG. Insbesondere ist den anerkannten Naturschutzvereinigungen Einsicht in alle Verwaltungsunterlagen zu gewähren, also nicht wie in § 63 Absatz 2 BNatschG nur in die einschlägigen Sachverständigengutachten.

Zu 3. (Änderung des § 34)

Mit der Änderung des § 34 wird die Verbandsklagebefugnis anerkannter Naturschutzvereinigungen aus § 64 BNatschG erweitert und an die Mitwirkungsrechte aus § 33 angepasst. Rechtliche Grundlage für die Erweiterung des Verbandsklagerechts in § 34 ist § 64 Absatz 3 BNatSchG i.V.m. § 63 Absatz 2 Nr. 8 BNatSchG i.V.m. § 33 Absatz 1 SächsNatSchG.

Insbesondere können Naturschutzvereinigungen nun behördliche Entscheidungen über die Befreiungen von Ge- und Verboten zum Schutz von Landschaftsschutzgebieten gerichtlich überprüfen lassen. In Sachsen sind ca. 180 Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, deren Gesamtfläche ca. 30 % des Freistaats ausmacht. Zu den Behörden bekannt gewordenen Verstößen gegen das Verbot aus § 26 Absatz 2 BNatSchG oder die zugrunde liegenden Schutzgebietsverordnungen können anerkannte Naturschutzvereinigungen zwar schon nach aktueller Rechtslage im Verwaltungsverfahren Stellung nehmen. Die im Verwaltungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen besitzen im Abwägungsprozess der Behörden aber kaum Gewicht, da die Öffentlichkeit, vertreten durch anerkannte Naturschutzvereinigungen, sie nicht gerichtlich überprüfen lassen kann. Damit wird über das Schutzgut „Landschaftsbild“ fast flächendeckend behördenintern entschieden. Demgegenüber besteht nach aktueller sächsischer Rechtslage bereits ein Verbandsklagerecht hinsichtlich behördlicher Entscheidungen zu Flächennaturdenkmälern. Der Grund für diese unterschiedliche Behandlung von Landschaftsschutzgebieten (§ 26 BNatSchG) und Flächennaturdenkmälern (§ 28 BNatSchG) ist nicht ersichtlich.

Die Informations- und Beteiligungsrechte der anerkannten Naturschutzvereinigungen sind nur wirksame Instrumente zum Umwelt-, Natur- und Artenschutz, wenn sie mit der Möglichkeit der gerichtlichen Durchsetzung einhergehen. § 34 i.V.m. § 64 BNatschG ist eine

Regelung i.S.d. § 42 Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung, mit der eine Antrags- und Klagebefugnis auch dann gegeben ist, wenn nicht die Verletzung eigener Rechte geltend gemacht wird.

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach seiner Verkündung.